

**Neufassung der Betriebssatzung des Gemeindewasserwerkes Odenthal vom 12.12.2006**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f), 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666; SGVNW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes v. 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15; SGVNW 641) hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Neufassung der Betriebssatzung des Wasserwerkes der Gemeinde Odenthal beschlossen:

**§ 1****Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Das Wasserwerk der Gemeinde Odenthal wird als Eigenbetrieb nach den für diesen geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.

**§ 2****Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Gemeindewasserwerk Odenthal".

**§ 3****Stammkapital**

Das Stammkapital des Gemeindewasserwerks beträgt 1.400.000,00 Euro.

**§ 4****Betriebsleitung**

- (1) Die Berufung und Abberufung der Betriebsleitung sowie der Stellvertreter folgt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister durch den Rat der Gemeinde. Die Betriebsleitung führt den Eigenbetrieb im Rahmen der Vorgaben von Rat, Betriebsausschuss und Verwaltung fachlich und wirtschaftlich selbstständig.

Die Bestellung als tariflich beschäftigte/r Betriebsleiterin / Betriebsleiter bzw. stellvertretende Betriebsleiterin / Betriebsleiter erfolgt jeweils zeitlich befristet für die Dauer von 4 Jahren. Eine weitere Befristung ist nach der Maßgabe von § 32 Abs. 1 TVöD möglich.

Die Bestellung einer/s verbeamteten Betriebsleiterin / Betriebsleiters kann, sofern die Hauptsatzung der Gemeinde Odenthal eine entsprechende Regelung vorsieht, nach den §§ 25a oder 25b des Landesbeamtengesetz NRW ebenfalls zeitlich befristet erfolgen.

- (2) Die Leiterin / der Leiter des Eigenbetriebes darf zur Erfüllung der ihr / ihm zugewiesenen Aufgaben alle zweckmäßigen Maßnahmen treffen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (3) Hinsichtlich der Geschäfte der laufenden Betriebsführung ist für den Fall der Abwesenheit des Betriebsleiters oder seines Stellvertreters auch ein von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister für den Vertretungsfall bestimmte/r Bediente/r vertretungsbefugt. Sie/Er zeichnet als Beauftragter unter dem Namen des Eigenbetriebes "im Auftrag".
- (4) Der Kreis der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung gemäß § 3 Abs. 2 EigVO NW öffentlich bekannt gemacht.

**§ 5****Vorschriften über die Vergabe**

Die Vergabe erfolgt oberhalb der EU-Schwellenwerte unter entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 1 der Vergabeordnung der Gemeinde Odenthal

VOL/A 211.000 Euro

VOB/A 5.278.000 Euro

VOF 211.000 Euro.

**§ 6****Zusammensetzung des Betriebsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Betriebsausschusses werden vom Rat gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt der Rat.
- (2) Die in den Betriebsausschuss gewählten sachkundigen Bürger haben im Ausschuss die gleiche Rechtsstellung wie die übrigen Ausschussmitglieder. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit den Wasserwerken steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein.

**§ 7****Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
- a) Vergabe von Aufträgen, die einen Betrag von 8.000,00 Euro überschreiten,
  - b) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
  - c) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschl. der Lieferverträge mit Sonderabnehmern sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
  - d) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro oder die Dauer von fünf Jahren übersteigen,
  - e) Erlass von Geldforderungen, wenn der Erlass im Einzelfall den Betrag von 500,00 Euro übersteigt,
  - f) Niederschlagung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigt,
  - g) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 S.2 EigVO NW und zu Mehrausgaben i.S.d. § 16 Abs. 5 S. 2 EigVO NW.  
Im einzelnen bedarf es der Zustimmung in Bezug auf überplanmäßige Ausgaben im Falle von
    - Einzelansätzen bis 25.500,00 Euro, soweit ein Einzelansatz um mehr als 30% überschritten wird,

- Einzelansätzen über 25.500,00 Euro bis 100.00,00 Euro soweit ein Einzelansatz um mehr als 10.000,00 Euro überschritten wird,
  - Einzelansätze über 100.000,00 Euro, soweit ein Einzeleinsatz um mehr als 10 % oder 15.000,00 Euro überschritten wird.
- Hinsichtlich außerplanmäßiger Ausgaben bedarf es der Zustimmung, sofern ein Betrag von 5.000,00 Euro überschritten wird.
- h) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden. Die Regelungen des § 60 Abs.1 S. 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.
- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Einberufung des Ausschusses nicht rechtzeitig möglich ist, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Regelungen des § 60 Abs.2 S. 2 u. 3 GO NW gelten entsprechend.

**§ 8****Aufgaben des Rates**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

**§ 9****Stellung des Bürgermeisters**

- (1) Die rechtliche Stellung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ergibt sich aus § 6 EigVO NW. Bürgermeisterin oder Bürgermeister sind Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Eigenbetriebs. Die Angestellten oder Arbeiter werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder in ihrem Auftrage von der Betriebsleitung angestellt, höhergruppiert und entlassen, soweit die Hauptsatzung nichts anderes bestimmt.
- (1) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Sie / er bereitet im Benehmen mit der Leitung des Eigenbetriebes die Vorlagen für den Fachausschuss und den Rat vor.

**§ 10****Stellung des Kämmerers**

- (1) Die Rechte des Kämmerers ergeben sich aus § 7 EigVO NW. Vor allen Entscheidungen finanzwirtschaftlicher Art, die den Haushalt der Gemeinde berühren, ist der Kämmerer oder sonst für das Finanzwesen zuständige Beamte zu hören.
- (2) Werden finanzwirtschaftliche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, so ist der Kämmerer oder sonst für das Finanzwesen zuständige Beamte einzuladen.

**§ 11****Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

## **§ 13**

### **Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 14**

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsaussichten**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

## **§ 15**

### **Kasse**

Für das Gemeindewasserwerk wird eine Sonderkasse bei der Gemeinde Odenthal eingerichtet. Der Geldbestand der Sonderkasse wird durch die Gemeindekasse verwaltet.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Gemeindewasserwerkes Odenthal vom 14.12.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an die Neufassung der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ortsrecht der Gemeinde Odenthal

---

Odenthal, den 12.12.2006

Maubach  
Bürgermeister

Die Betriebssatzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Odenthal „Das Rathaus“ am 15.12.2006, Nr. 66 veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.